

Buchtipps für Jugendvertreter

Kompetent und praxistauglich

Damit die vielfältigen Herausforderungen der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertreter kompetent bewältigt werden können, sind aktuelle und rechtssichere Informationen unerlässlich.

Eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Interessenvertretung bietet der komplett überarbeitete Ratgeber „Die Jugend- und Auszubildendenvertretung“ aus dem Bund-Verlag. Er enthält praxistaugliche Tipps und Ideen für den Arbeitsalltag und ist kurz und verständlich geschrieben. In ihm werden erste rechtliche Fragen geklärt und die nötige soziale Kompetenz für eine erfolgreiche Gremienarbeit vermittelt. Einen Schwerpunkt hat der Autor auf die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat gelegt.

Andreas Splanemann: *Die Jugend- und Auszubildendenvertretung – Tipps*



und Arbeitshilfen für die Praxis, Zusammenarbeit mit Betriebsrat und Personalrat, Bund-Verlag 2011, 185 Seiten, 2. Auflage, 12,90 Euro, ISBN 978-3-7663-6112-7.

Auf jede Frage die richtige Antwort gibt das ebenfalls im Bund-Verlag erschienene Lexikon „Die Praxis der Jugend- und Auszubildendenvertretung“. Ausbildungsreport, Deutscher Qualifikationsrahmen oder Ferienjobs – dies sind einige der neuen Themen.

Zu allen rechtlichen Fragestellungen erhalten Mitglieder der JAV oder des Betriebsrats rechtliche Hinweise und praktische Hilfen – alles leicht verständlich und übersichtlich. Auf der beigelegten CD-ROM sind alle Arbeitshilfen enthalten und damit einfach in der täglichen Arbeit einsetzbar.

Die Praxis der Jugend- und Auszubildendenvertretung von A bis Z – Das Handwörterbuch für die JAV-Arbeit, von Dieter Lenz, Claudia Meyer u. a., Bund-Verlag 2010, 512 Seiten, gebunden, 6. Auflage, 49,90 Euro, ISBN 978-3-7663-6007-6.

Betriebsrenten

Kürzung nicht erlaubt

Betriebsrenten dürfen nicht gekürzt werden, wenn der Lohn der aktiven Beschäftigten sinkt. Eine Verringerung einer bereits erarbeiteten Ausgangsrente ist nicht möglich, entschied das Bundesarbeitsgericht in Erfurt. Entsprechende Betriebsvereinbarungen seien unwirksam.

Ein ehemaliger Beschäftigter der Berliner Verkehrsbetriebe hatte geklagt, weil seine Betriebsrente um 6,41 Prozent gekürzt wurde. Das wurde mit einer Dienstvereinbarung begründet. Danach sollte sich die Betriebsrente der Ruheständler verändern, wenn die aktiven Beschäftigten weniger verdienen. Da bei denen die Wochenarbeitszeit von 39 auf 36,5 Stunden reduziert wurde, hatte sich das Einkommen der Angestellten verringert. In der Folge hatte das Unternehmen die Bezüge der Betriebsrentner gekürzt. Diese Vorschrift zur Kürzung der vereinbarten Betriebsrente ist rechtswidrig.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Oktober 2010, Az.: 3 AZR 711/08. red

Dienst-PC exzessiv für Partnersuche genutzt

Kündigung ist wirksam

Der stellvertretende Leiter eines städtischen Bauamts war wirklich „fleißig“. An manchen Tagen erhielt er über 100 Mails und viele beantwortete er auch. Nur hatte das alles nichts mit seinen beruflichen Aufgaben zu tun: Der Angestellte kontaktierte Erotik-Hotlines und speicherte den teils pornographischen Inhalt auf seinem Dienstcomputer. Zudem suchte er „online“ – mithilfe von zehn (!) Internet-Partnervermittlern – intensiv nach einer Partnerin. Kein Wunder, dass die Arbeit liegen blieb...

Als die Arbeitgeberin das Treiben entdeckte, kündigte sie dem langjährigen Arbeitnehmer fristlos „aus wichtigem Grund“. Zu Recht, wie das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entschied (12 Sa 875/09). Es wies die Kündigungsschutzklage des Bauleiters ab. Begründung: Er habe seine Arbeitspflichten durch das exzessive Benutzen des Dienst-Computers für private Zwecke so grob verletzt, dass sich eine vorherige Abmahnung erübrigte.

Ausgedruckt füllten die aktenkundig gewordenen Mails interessierter Damen auf dem Computer des Angestellten 774

DIN-A-4-Seiten! Selbst wenn man fürs Lesen und Beantworten einer Mail nur je drei Minuten kalkuliere, sei der Arbeitstag des Bauleiters mit 156 privaten Mails komplett ausgefüllt gewesen. Für Dienstaufgaben sei da natürlich keine Zeit mehr geblieben.

Als Vorgesetzter Vorbild gegenüber Mitarbeitern

4.800 Euro brutto pro Monat verdiente der stellvertretende Bauleiter bei der Stadt. Er habe nicht annehmen können, dass es die Arbeitgeberin tolerieren würde, wenn er den gesamten Arbeitstag über versuche, erotische Kontakte über das dienstliche E-Mail-System anzubahnen. Als Vorgesetzter, der den Mitarbeitern im Bauamt als Vorbild dienen sollte, sei er angesichts dieses Verhaltens überhaupt nicht mehr tragbar.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 31. Mai 2010 – 12 Sa 875/09. gri

Ratgeber

Vorzeitig in Rente gehen

Obwohl dem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ein Riegel vorgeschoben wurde, scheiden viele Arbeitnehmer vor dem regulären Rentenalter aus dem Berufsleben aus. Nicht immer geschieht dies freiwillig, oft wegen Arbeitslosigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen. Wer empfindliche finanzielle Einbußen vermeiden will, sollte seine Rechte kennen und vorausschauend planen.

Der Ratgeber der Verbraucherzentralen „Vorzeitig in Rente gehen“ beleuchtet die rechtlichen und finanziellen Aspekte des Vorruhestands. Die Regelungen bei Altersrente sowie Rente wegen Erwerbsminderung oder Unfall werden erläutert.

Weil oft eine finanzielle Lücke bleibt, zeigt das Buch auf knapp 180 Seiten in einem ausführlichen Finanzteil, mit welchen Kapitalanlagen und Abfindungen die Zeit bis zur regulären Altersrente überbrückt werden kann. Der Ratgeber kann für 12,40 Euro (inklusive Versandkosten) gegen Rechnung im Internet unter www.ratgeber.vzbv.de bestellt werden oder per E-Mail unter publikationen@vz-nrw.de.